

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
24-0141.51/7586

Dresden, 16. Mai 2015

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Fraktion DIE LINKE**  
**Drs.-Nr.: 6/1557**  
**Thema: Erlass des SMI zur dezentralen Unterbringung**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 31. Januar 2001 können Asylsuchende außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, wenn dies ‚amtsärztlich aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung zur Besserung des Gesundheitszustandes, zur Ermöglichung der vollständigen Genesung empfohlen oder vorgeschlagen oder aus humanitären Gründen geboten ist‘.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**  
**Inwieweit hat der Erlass des SMI weiterhin Gültigkeit?**

Der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 31. Januar 2001 zur dezentralen Unterbringung von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern ist nach wie vor gültig.

**Frage 2:**  
**Welche zusätzlichen oder abweichenden Handlungsanweisungen gab es seither bezüglich der Unterbringung von Flüchtlingen?**

Im Rahmen des zwischen dem Sächsischen Staatsministerium des Innern und den kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten Unterbringungs- und Kommunikationskonzepts wurden Eckpunkte zur dezentralen Unterbringung festgelegt.

**Hausanschrift:**  
**Sächsisches Staatsministerium  
des Innern**  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsanzbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 3:**

**Inwieweit wurden seit 2001 die Spielräume der unteren Unterbringungsbehörden bezüglich der Ermöglichung der dezentralen Unterbringung erweitert?**

Gemäß § 53 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) sollen Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahme-einrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen. Es handelt sich folglich um eine Ermessensentscheidung. Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind daher als untere Unterbringungsbehörden verpflichtet, in jedem Einzelfall unter Abwägung der Belange des Ausländers und des öffentlichen Interesses ihr Ermessen auszuüben. Der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 31. Januar 2001 regelt, unter welchen Bedingungen eine dezentrale Unterbringung im Einzelfall erfolgen soll. Weitere Empfehlungen wurden hierzu im Unterbringungs- und Kommunikationskonzept erarbeitet.

Als „Belange des Ausländers“ kommen folgende Faktoren in Betracht: Familien, Alleinerziehende mit Kind(ern), humanitäre Gründe, kulturelle, religiöse, gesundheitliche und wirtschaftliche Umstände des Ausländers, Arbeitsfähigkeit und -gelegenheit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe sowie die allgemeine Situation in der Gemeinschaftsunterkunft und die Dauer des Aufenthalts.

Als „öffentliche Interessen“ kommen sowohl Belange des Landkreises bzw. der Kreisfreien Stadt (Wohnungssituation, Kosten der Unterbringung, Auslastung der Gemeinschaftsunterkünfte) als auch Sicherheitserwägungen in Betracht.

**Frage 4:**

**Wie konkretisiert die Staatsregierung „humanitäre Gründe“, die Asylsuchenden ermöglichen, in eine eigene Wohnung zu ziehen?**

Bei den in Rede stehenden Prüfungen handelt es sich stets um individuell-konkrete Einzelfallentscheidungen. Die Gründe, die eine dezentrale Unterbringung unter humanitären Aspekten anzeigen, können daher sehr vielseitig sein und bedürfen der Beurteilung seitens der zuständigen Unterbringungsbehörde. Genaue Vorgaben hinsichtlich der Auslegung des Begriffes „humanitäre Gründe“ gibt es von der Staatsregierung nicht.

**Frage 5:**

**Welche landesrechtlichen Spielräume für dezentrale Unterbringung ergeben sich aus der Formulierung in § 53 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), nach dem bei der Unterbringung „sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu“ berücksichtigt sind?**

Der landesrechtliche Spielraum bei der Umsetzung des § 53 Abs. 1 AsylVfG ist begrenzt, da es sich hier um eine ermessenslenkende Vorschrift handelt. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Frage 3 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig